§ 21 Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) [1]Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in allen Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ oder in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erzielt hat. [2]In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) [1]Die Einladungen zur mündlichen Prüfung ergehen durch die geschäftsführenden Stellen. [2]Den Prüfungsteilnehmern sind die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mitzuteilen. [3]Auf die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung zu beantragen, ist hinzuweisen.

(3) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit als Einzelprüfung stattfinden.